

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2731

vom 18. September 1979

Gemeinde Wenslingen, Bau- und Strassenlinienplan "Im Grund", Aenderung des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen hat am 22. Mai 1979 dem Bau- und Strassenlinienplan "Im Grund" zugestimmt. Gleichzeitig wurde die damit verbundene Aenderung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 3806 vom 21. Dezember 1976 genehmigten Strassennetzplanes gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 5. Juni bis 5. Juli 1979 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 1979 und mit einer entsprechenden Mitteilung im Anschlagkasten der Gemeinde bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 28. Mai 1979 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprachen erhoben:

1.

2.

Der Gemeinderat Wenslingen hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Eine Einigung kam aber nicht zustande.

C. Mit Schreiben vom 3. September 1979 unterbreitet der Gemeinderat Wenslingen die Beschlüsse und die beiden unerledigten Einsprachen zum regierungsrätlichen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen oder Ergänzungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden- und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die mit dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über solche Gemeindeversammlungsbeschlüsse zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

IV.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoß gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

V.

Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren hingegen nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel anlässlich der Auflage des Strassenbauprojektes vorzubringen. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

VI.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

3. Unerledigte Einsprachen

In beiden Einsprachen wird vor allem der in ost-westlicher Richtung über die Parzelle Nr. ■ geplante Teil der Strasse "Im Grund" beanstandet. Da dieses Teilstück der Strasse nur bis zum Westende der Parzelle Nr. ■ führe, sei die beschlossene Lösung wenig sinnvoll, umsomehr die Erschliessung der Parzelle Nr. ■ vom bestehenden Flurweg, der von Norden nach Süden verlaufe, durchaus möglich sei. Sowohl der Landbedarf, wie der finanzielle Aufwand für den Bau stehe in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen dieser Teilstrecke. Deshalb wird beantragt, es sei auf diese Teilstrecke zu verzichten.

Auf den ersten Blick erscheint es, die vorgebrachten Argumente seien nicht von der Hand zu weisen. Nun ist aber zu beachten, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit in Wenslingen die Baulandreserven in irgend einem Zeitpunkt erschöpft sein werden. Dann dürfte eine Erweiterung des Baugebietes aktuell werden, wobei unter anderem das Gebiet westlich der Parzelle Nr. ■ in Erwägung gezogen werden könnte. In diesem Fall wäre es durchaus denkbar, die beanstandete Teilstrecke der Strasse zu verlängern und mit dem Bettstiegiweg zu verbinden. Deshalb ist es nicht unvernünftig und daher auch nicht willkürlich, wenn sich die Gemeinde Wenslingen eine solche Lösung offen halten will. Dass dabei die am Rande des heutigen Baugebietes gelegene Parzelle Nr. ■ mit Bau- und Strassenlinien belegt wird, ist zwar bedauerlich, doch liegt dieser Eingriff in der Natur der Sache. Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, die Einsprachen zu schützen.

- ://: 1. Die beiden Einsprachen werden als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen vom 22. Mai 1979 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Im Grund" und der damit verbundenen Aenderung des Strassen-netzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 63/eBS/5/0 (Bau- und Strassenlinien) und 69/SP/0/1 (Mutation zum Strassennetzplan) versehenen Exemplare der Pläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

[REDACTED] (3)
(Eingeschrieben)

[REDACTED]
(Eingeschrieben)

Gemeinderat Wenslingen, 4493 Wenslingen
Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15,
4450 Sissach
Kreisgeometerbüro, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Vermessungsamt
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
Tiefbauamt
Planungsamt (6)
Baudirektion (2)

der Landschreiber:

